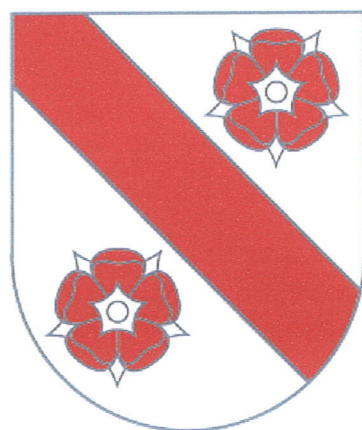


# EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



## Datenschutzreglement

# Datenschutzreglement

## der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

- Listen:  
a Grundsatz
- Artikel 1  
1Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.  
2Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- b Verfahren
- Artikel 2  
Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Artikel 3  
Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Artikel 4  
1Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.  
2In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Artikel 5  
1Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn  
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten  
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen  
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen  
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

	<p><sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	<p>Artikel 6 Der Verwaltungsleiter erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p>Artikel 7 <sup>1</sup>Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a neuer Wohnort nach Wegzug</li> <li>b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit</li> <li>c Titel</li> <li>d Sprache</li> </ul> <p><sup>2</sup>Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup>Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<p>Artikel 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Verwaltungsleiter zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Artikel 9 <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup>Es erstattet alle zwei Jahre der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a Register der Datensammlungen	<p>Artikel 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>

- Artikel 11**
- b Einsicht in eigene Akten
- <sup>1</sup>Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- <sup>2</sup>Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:
- a der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann
- b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.
- <sup>3</sup>Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
- <sup>4</sup>Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.
- Artikel 12**
- Berichtigung und weitere Ansprüche
- <sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- <sup>2</sup>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
- <sup>3</sup>Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und hebt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen auf.

Das vorliegende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2000 angenommen.

3326 Krauchthal, 2. Dezember 2000

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL  
 Sig. P. Röthlisberger  
 Gemeindepräsident

Sig. Ch. Campiche  
 Verwaltungsleiter

## **Auflagebescheinigung**

Der unterzeichnende Verwaltungsleiter bescheinigt, dass das Datenschutzreglement nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt wurde.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL  
Sig. Ch. Campiche  
Verwaltungsleiter